

## **Ausnahme vom Sonn-/Feiertagsverbot und der Ferienreiseverordnung**

### **1. Ausnahmen können genehmigt werden:**

- vom Sonntagsfahrverbot (in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- vom Feiertagsfahrverbot (in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- vom Ferienreisefahrverbot (an allen Samstagen vom 01. Juli bis 31. August in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen)

### **2. Genehmigungsarten:**

- Einzelausnahmegenehmigung
- Dauerausnahmegenehmigung

### **3. Zuständigkeit:**

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting ist gegeben,

- wenn der erlaubnispflichtige Verkehr innerhalb des Landkreises Altötting beginnt und/oder
- wenn der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Firmensitz oder eine Zweigniederlassung im Landkreis Altötting hat oder
- wenn der erlaubnispflichtige Verkehr im Ausland beginnt und die Grenzübergangsstelle im Landkreis Altötting liegt

### **4. Die Ausnahmegenehmigung ist erforderlich:**

- für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
- für alle Lastkraftwagen mit Anhänger

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt neben den bundesrechtlich normierten Tatbeständen auch nicht für:

- Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z. B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (auch mit Anhänger),
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen (auch: Leerfahrten zu oder von Einsatzstellen),
- Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden,
- die Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der jeweiligen Erntezeit. Ernteerzeugnisse sind Produkte, die sich noch im ursprünglichen Zustand befinden, also nicht bereits weiterverarbeitet sind (z. B. Getreidekörner, nicht jedoch Mehl). Aufbereitung, Reinigung, Trocknung sowie (Zwischen-) Lagerung, Umschlag und ähnliche Bearbeitungsschritte gelten nicht als Weiterverarbeitung.

## 5. Für folgende Fahrten ist keine Genehmigung erforderlich:

- kombinierter Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum Verladebahnhof und umgekehrt bis zu einer Entfernung von 200 km
- kombinierter Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle mit einem Hafen im Umkreis von höchstens 150 km
- für die Beförderung von:
  - frischer Milch und frischen Milchprodukten
  - frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen
  - frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen
  - leichtverderblichem Obst und Gemüse

## 6. Dringliche Fälle im Sinne der VwV zu § 46 StVO (vereinfachte Genehmigung)

### 6.1 Beförderung folgender Waren und Güter:

#### 6.1.1 Lebende Tiere

Als dringlich eingestuft sind alle Transporte von lebenden Tieren, unabhängig vom jeweiligen Beförderungszweck, also auch z. B. die Beförderung von Turnierpferden, Brieftauben, Bienen, Küken (zwischen Brutbetrieben) usw.

#### 6.1.2 Schnittblumen und lebende Pflanzen, hierzu gehören insbesondere Topfpflanzen, Sträucher und Bäume,

#### 6.1.3 frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind

#### 6.1.4 Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel und Getränke für

6.1.4.1 - Messen,

6.1.4.2 - Ausstellungen,

6.1.4.3 - Märkte,

6.1.4.4 - Volksfeste,

6.1.4.5 - kulturelle oder sportliche  
Veranstaltungen.

Hierzu zählen insbesondere Tonanlagen, Bühnen- und sonstige Ausstattung.

#### 6.1.5 Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag.

#### 6.1.6 Hilfsgüter für Krisen- und/oder Notstandsregionen,

### 6.2 Leerfahrten und Rücktransporte im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 6.1.1 bis 6.1.6.

### 6.3 Hin- und Rückfahrten von Oldtimer-Lkw im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen, z. B. Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Eine Ausnahmegenehmigung kommt nicht in Betracht, um dem Antragsteller eine sonntägliche „Spazierfahrt“ zu ermöglichen.

## **7. Ausnahmegenehmigungen für Fahrten zur termingerechten Be- und Entladung von Seeschiffen, Seefähren und Flugzeugen**

Ausnahmegenehmigungen für Fahrten zur termingerechten Be- und Entladung von Seeschiffen/- fähren oder Flugzeugen erfordern den Nachweis, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist. Die betreffenden Ankunfts- bzw. Abfahrtszeiten der Seeschiffe/Flugzeuge und die Stellplatzkapazitäten der Häfen/Flughäfen sind dabei als wichtige Sonderkriterien anzusehen.

## **8. Erforderliche Unterlagen:**

- ausgefüllter Antrag mit genauen Angaben zum Antragsteller und Fahrzeughalter, den einzusetzenden Fahrzeugen, der Art des zu transportierenden Gutes, der Fahrtstrecke und des Zeitraumes sowie einer ausführlichen Begründung
- ggf. dazu eine Fahrzeugliste, Terminnachweise oder sonst. entsprechende Nachweise